

Verordnungsblatt für die Gemeinde Innervillgraten

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 21. Jänner 2026

2. Verordnung über das „Krampusgehen“

2. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Innervillgraten vom 20.01.2026 zur Regelung des Krampusgehens

Aufgrund des Art. 118 Abs. 6 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2024, sowie des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO), LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, wird verordnet:

§ 1

Zweck

Diese Verordnung dient der Abwehr und Beseitigung bestehender oder unmittelbar zu erwartender Missstände im Zusammenhang mit dem sogenannten „Krampusgehen“, insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und des Schutzes der Bevölkerung.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gemeindegebiet von Innervillgraten.

§ 3

Zeitraum

Das „Krampusgehen“ darf nur vom 1. Dezember bis zum 6. Dezember eines jeden Jahres erfolgen.

§ 4

Einschränkungen

Bei zu meldenden Veranstaltungen (z.B. Umzüge, Tischziehen,...) ist das „Krampusgehen“ nur nach Registrierung beim Gemeindeamt Innervillgraten bei Tragen der von der Gemeinde nach erfolgter Registrierung ausgegebenen Nummer sichtbar am rechten Oberarm zulässig. Die registrierten Personen werden im Anlassfall der PI Sillian entsprechend bekannt gegeben.

§ 5

Verhalten

(1) Als Krampus verkleidete Personen haben sich so zu verhalten, dass keine unzumutbare Belästigung oder Gefährdung von Personen sowie auch keinerlei Gefährdung von Sachen erfolgt.

§ 6

Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,- Euro bestraft.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Gertraud Bachmann-Wiedemair